

## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Annette Bulfon** und **Fraktion (FDP)**,

**Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Florian Herrmann, Konrad Kobler, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Dr. Bernd Weiß, Eberhard Rotter** CSU

### **Interessen von Käufern und Verkäufern wahren – Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bei Nacherfüllung eindeutig regeln**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund erforderlichenfalls durch eine Bundratsinitiative dafür einzusetzen, dass im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrückliche Regelungen zum Neubeginn der Verjährung gem. § 438 Abs. 2 Alt. 2 BGB bei erfolgter Nacherfüllung getroffen werden.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass

- Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer, für Verbraucher und Unternehmer hergestellt wird,
- grundsätzlich ein Neubeginn der Verjährung bei Nachlieferung und Nachbesserung vorgesehen wird und
- unangemessene sog. „Kettengewährleistungen“ ggf. durch Einführung einer Verjährungsobergrenze vermieden werden.

### **Begründung:**

Gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB kann ein Käufer einer mangelhaften Sache Nachbesserung, d. h. wahlweise Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. Tritt nach erfolgter Nachbesserung ein weiterer Mangel auf, ist danach zu fragen, ob durch die Nachbesserung die Verjährung der Gewährleistungsfrist neu begonnen hat oder es bei der ursprünglichen Frist geblieben ist. Wird beispielsweise ein Fahrrad nach 20 Monaten, also innerhalb der 24 Monate dauernden Gewährleistungsfrist, wegen eines erst spät entdeckten, aber von Anfang an vorhandenen Mangels durch ein anderes Fahrrad ersetzt und erweist sich dieses nach weiteren fünf Monaten erneut als mangelhaft, so hängt von der Frage des Neubeginns der Verjährung ab, ob hinsichtlich des zweiten Fahrrads noch Gewährleistungsansprüche bestehen oder diese bereits verjährt sind.

Trotz hoher Praxisrelevanz ist diese Rechtsfrage ungeklärt und umstritten. Eine juristische Ansicht lehnt das Wiederaufleben der Verjährungsfrist gänzlich ab. Eine zweite Meinung will zwischen Nachlieferung (Neulieferung) und Nachbesserung (Reparatur) unterscheiden: Im ersten Fall wird ein Neubeginn der Verjährung bejaht, im zweiten verneint. Eine dritte Auffassung will in allen Fällen den automatischen Neubeginn der Verjährung.

Im Ergebnis ist die letzte Meinung vorzugswürdig. Zunächst wird von großen Teilen der Literatur bereits jetzt vertreten, dass mit jeder Ersatzlieferung bzw. Rückgabe der Sache die zweijährige Verjährungsfrist erneut beginnt. Dies wird damit begründet, dass hierin eine erneute Ablieferung der Sache i. S. d. § 438 Abs. 2 BGB zu sehen sei. Es dient der Rechtssicherheit, dies ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Sie überzeugt darüber hinaus im Rahmen einer Abwägung zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen. So erhält der Käufer mit der Ersatzlieferung ebenso wie bei der erstmaligen Lieferung eine neue, ihm bis dato völlig unbekanntes Sache mit den umfänglichen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechten. Wird nun die unter Umständen bereits weit vorangeschrittene ursprüngliche Verjährungsfrist für maßgeblich erachtet, so wäre es dem Käufer vielfach unmöglich, typischerweise erst nach einer gewissen Zeitspanne auftretende Mängel innerhalb der Restgewährleistungsfrist geltend zu machen. Weiterer großer Vorteil ist die Abdingbarkeit einer aufwendigen Differenzierung, welche beim Neubeginn in Folge eines Anerkenntnisses anhand einer umfassenden Einzelwürdigung umständlich und mit hohem Konfliktpotential zwischen den Parteien beurteilt werden muss. Die oben aufgezeigte, gegenwärtig herrschende Rechtsunsicherheit ist äußerst unbefriedigend.

Die Bedenken gegen die Neuregelung sind unbegründet. So verstößt die beabsichtigte Neuregelung nicht gegen europarechtliche Regelungen. Die betreffende Richtlinie versucht lediglich ein Mindestmaß an Verbraucherschutz durchzusetzen, wohingegen es den Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie möglich ist, für Verbraucher bessere Regelung gesetzlich vorzusehen.

Es ist daher erforderlich, durch die geforderte Änderung Rechtssicherheit zu schaffen und einen wichtigen Schritt für die Verbesserung des Käufer- und Verbraucherschutzes vor minderwertigen Waren zu machen.